



Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrags

Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis

Nach Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis erhält der Ausbildende den von der Kammer zur Verfügung gestellten Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis zusammen mit den Vertragsunterlagen. Dieser ist dem Auszubildenden auszuhändigen und von ihm während der Ausbildungszeit laufend zu führen. Durch die Unterschrift bestätigen die/der Ausbildenden und die/der Auszubildende, dass die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan durchgeführt worden ist. Der Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis ist bei der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Der Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis ist auf den Regelfall einer dreijährigen Ausbildungsdauer zugeschnitten. Wurde eine kürzere Ausbildungsdauer vereinbart, muss der Ausbildende eine Regelung hinsichtlich der Vermittlung der Ausbildungsinhalte in der verkürzten Ausbildungszeit treffen.

Berufsschule

Mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrages verpflichtet sich der Ausbildende, den Berufsschulpflichtigen unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden. Eine automatische Anmeldung durch die Kammer erfolgt nicht. Auf der Homepage der Kammer finden Sie unter <http://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/in-der-berufsschule.html> eine Verlinkung zu den Homepages der Berufsschulen. Bei den meisten Berufsschulen können Sie die Anmeldung dort online vornehmen.

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach § 2 Ausbildungsordnung 3 Jahre (Regelausbildungsdauer). Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann die Regelausbildungsdauer bereits bei Vertragsabschluss verkürzt werden.

Um bis zu 6 Monate

- bei Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife **oder**
 - bei einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nicht kaufmännischen Beruf
- Auch bei Vorliegen beider Voraussetzungen beträgt die Mindestausbildungszeit 2 ½ Jahre.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, kann die Ausbildungszeit während der Ausbildung verkürzt werden, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen.

Beginn der Ausbildung

In der Regel wird die Ausbildung zum 1. September eines Jahres begonnen und endet bei einer 3 jährigen Ausbildung am 31.08., bei einer 2 ½ jährigen Ausbildung am 28.02. Sie kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt gestartet werden. Zu beachten ist hier nur, dass sich damit auch das Ende der Ausbildung entsprechend ändert und das Auswirkungen auf den Termin der Abschlussprüfung hat.

Zur Sommerprüfung werden alle Auszubildenden geladen, deren Ausbildungszeit im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres endet. Zur Winterprüfung alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März des Jahres endet.

Bei einem verspäteten Beginn der Ausbildung steigt der Auszubildende in das laufende Schuljahr der Berufsschule ein. Versäumter Unterrichtsstoff muss entsprechend nachgelernt werden.

Probezeit

Die Probezeit beträgt **mindestens** 1 Monat und **maximal** 4 Monate. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Probezeit für einen Zeitraum von mehr als ein Viertel unterbrochen wurde. Die Probezeit verlängert sich dann um den Zeitraum der Unterbrechung (vgl. § 20 BBiG).

Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung des Auszubildenden im gesetzlich zulässigen zeitlichen Rahmen besonders zu vergüten ist (§ 17 Abs. 3 BBiG), soweit nicht ein Ausgleich durch zusätzliche Freizeit erfolgt.

Für **Jugendliche** gelten folgende Grundsätze:

- Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Ruhepausen sind keine Arbeitszeit.
- Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.
- An Wochenenden dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Für **volljährige Auszubildende** gilt das Arbeitszeitgesetz.

Hier kann die werktägliche Arbeitszeit auf bis 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Ausbildungsvergütung

Dem Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Die Mindestausbildungsvergütungsempfehlung der StBK München beträgt ab dem 01. September **2017**:

1. Ausbildungsjahr 1.000,--€
2. Ausbildungsjahr 1.050,--€
3. Ausbildungsjahr 1.100,--€

Diese Vergütungssätze gelten unabhängig von Alter und Vorbildung des Auszubildenden. Höhere Ausbildungsvergütungen können vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung kann eine Mindestausbildungsvergütungsempfehlung um bis zu 20% unterschritten werden.

Urlaub

Für den Jahresurlaub gelten bei Jugendlichen § 19 Abs. 2 JArbSchG und bei Erwachsenen § 3 BUrlG. Diese Normen schreiben Mindesturlaub in **Werktagen** vor. Der Urlaub kann aber auch in **Arbeitstagen** im Ausbildungsvertrag angegeben werden wenn das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt wird.

Der Mindesturlaub beträgt:

30 **Werktage** (25 **Arbeitstage**), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre,

27 **Werktage** (23 **Arbeitstage**), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre,

25 **Werktage** (21 **Arbeitstage**), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Bei Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, beträgt der Mindesturlaub 24 **Werktage** (20 **Arbeitstage**).

Bitte beachten Sie: Endet die Ausbildung bis einschließlich 30.06. ist der Urlaub anteilig zu geben. Endet die Ausbildung ab dem 1.07. ist der volle Jahresurlaub zu gewähren.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

Bruchteile von Urlaubstagen, die weniger als einen halben Tag ergeben, sind entsprechend ihrem Umfang durch Befreiung von der Arbeitspflicht zu gewähren oder nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.

Der Teilurlaubsanspruch im ersten Kalenderjahr entsteht sofort mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Auf der nachfolgenden Seite haben wir für Sie Tabellen zur Berechnung des Urlaubs erstellt.

Urlaub im 1. Kalenderjahr (Beginn der Ausbildung bis 31.12.)

Beginn der Ausbildung	Alter am 1. Januar des Jahres:			
	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
	Mindesturlaub in Werktagen :			
01.01. - 30.06.	30	27	25	24
01.07.	15	14	13	12
01.08.	13	11	10	10
01.09.	10	9	8	8
01.10.	8	7	6	6
01.11.	5	5	4	4
01.12.	3	2	2	2

Alter am 1. Januar des Jahres:			
15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
Mindesturlaub in Arbeitstagen :			
25	23	21	20
13	12	11	10
11	9	8	8
8	8	7	7
7	6	5	5
4	4	4	3
3	2	2	2

Urlaub im 2. und 3. Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

Keine anteilige Berechnung	Alter am 1. Januar des Jahres:			
	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
	Mindesturlaub in Werktagen :			
	30	27	25	24

Alter am 1. Januar des Jahres:			
15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
Mindesturlaub in Arbeitstagen :			
25	23	21	20

Urlaub im 4. Kalenderjahr (01.01. - Ende der Ausbildung)

Ende der Ausbildung	Alter am 1. Januar des Jahres:			
	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
	Mindesturlaub in Werktagen			
31.01.			2	2
28./29.2.*			4	4
31.03.			6	6
30.04.			8	8
31.05.			10	10
31.06.			13	12
ab 01.07.			25	24

Alter am 1. Januar des Jahres:			
15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
Mindesturlaub in Arbeitstagen :			
		2	2
		4	3
		5	5
		7	7
		9	8
		11	10
		21	20

* Schaltjahr

Bitte teilen Sie Änderungen des Berufsausbildungsvertrages wie z.B.

- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Verlängerung der Ausbildungszeit
- Verkürzung der Ausbildungszeit
- Namensänderung
- Adressenänderung
- Wechsel der Berufsschule

unverzüglich der Kammergeschäftsstelle mit.